

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 8 (1952)
Heft: 10

Rubrik: Zum Frauenstimmrecht in der Kirche

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Frauenstimmrecht in der Kirche

Aus einem Brief aus dem Aargau

(siehe „Staatsbürgerin“ No. 9. 1952, 2. Umschlagseite)

Wenn man schon glaubt sich mal über eine, wenn auch sehr mühsame Geburt sich freuen zu können, so muss man immer wieder erfahren, dass das Kind noch nicht ganz geboren ist. So steht es auch mit dem passiven Wahlrecht von Frauen in die Kirchenpflegen. Ich ging aufs Sekretariat und holte dort den 1949 gedruckten *Synodalbeschluss über die „Wählbarkeit der Frauen in die Kirchenpflege“*. Dort heisst es in Art. 43, Abs. 4:

In die Kirchenpflege kann jeder in der Kirchgemeinde wohnhafte schweizerische Kirchgenosse männlichen oder weiblichen Geschlechts gewählt werden, der das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Rechten und Ehren steht.

Die revidierten Vorschriften treten nach erfolgter Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft. Der Kirchenrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Der Grosser Rat hat ja nun diese Vorschriften mit 68 zu 39 Stimmen genehmigt. Die Wahlen erfolgen alle 4 Jahre. Wer schlägt dann Frauen vor, sie können ja selber noch keine wählen? Wie kleinlich doch viele Schweizer sind. Als bei der Missionsausstellung der Erklärer auf ein Bild von Madagaskar hinwies, wo eine Negerin den Stimmzettel mit grosser Würde einwarf, da sagte er: „Und euch Schweizerinnen haben die Männer das Stimmrecht immer noch nicht gegeben“. Da rief ein Mann: „Da haben sie sehr recht daran getan!“

Für das kirchliche Frauenstimmrecht im Kt. Schaffhausen

Der Grosser Rat des Kantons Schaffhausen hat in erster und zweiter Lesung eine Verfassungsänderung betreffend das kirchliche Stimm- und Wahlrecht gutgeheissen. Damit kann die Vorlage der Volksabstimmung unterbreitet werden.

*Die schrankfertige, gediegene
Brautaussteuer vom Spezialgeschäft*

Albrecht-Schläpfer
Zürich Linthescherplatz Nähe Hauptbahnhof Tel. 23 57 47